

Richtlinien zu Freistellungen von den Kreismeisterschaften im TT-Kreis Düren

- Freistellungen werden nur auf Antrag des jeweiligen Vereins erteilt (formlos, per E-Mail). Bei Anträgen nach dem in der Ausschreibung genannten Stichtag besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.
- In Konkurrenzen mit QTTR-Beschränkung werden in der Regel keine Freistellungen erteilt.
- In jeder Konkurrenz werden nicht mehr als die Hälfte der dem Kreis zustehenden Quotenplätze per Freistellung vergeben. Konkurrenzen ohne Quotenvorgabe werden wie Konkurrenzen mit Quote „4“ behandelt.

In den Erwachsenenklassen (Damen/Herren/Senior(inn)en):

- Für die Beurteilung, ob dem Antrag auf Freistellung entsprochen wird, werden die für die jeweilige Konkurrenz in Frage kommenden Spieler(innen) in die Reihenfolge ihrer QTTR-Werte gebracht. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Vorsprung auf den Spieler/die Spielerin, der/die in dieser Reihenfolge den letzten Quotenplatz belegt, mindestens **180** Punkte beträgt.

Hierbei werden Spieler(innen) dann als „in Frage kommend“ betrachtet, wenn sie ...

- in der entsprechenden Konkurrenz startberechtigt sind,
- für die entsprechende Konkurrenz frühzeitig angemeldet sind oder in den vergangenen drei Jahren an Kreismeisterschaften der entsprechenden Altersgruppe (Erwachsene bzw. Senioren) teilgenommen haben oder freigestellt waren (war ein(e) Spieler(in) im jeweiligen Jahr bei den Senior(inn)en noch nicht einsatzberechtigt, so gilt ein Einsatz bei den Erwachsenen auch für die Altersgruppe „Senioren“),

jedoch nicht,

- wenn sie erklärt haben, dass sie im aktuellen Jahr nicht teilnehmen/freigestellt werden wollen.
- Als „frühzeitig angemeldet“ werden Spieler(innen) betrachtet, die bis zum Sonntag vor den Kreismeisterschaften angemeldet sind.
- Nach Ablauf der regulären Meldefrist (Donnerstagabend) werden nicht gemeldete Spieler als „nicht in Frage kommend“ betrachtet, auch wenn die in den vergangenen Jahren an den Kreismeisterschaften teilgenommen haben. Hierdurch kann es zu kurzfristigen Freistellungen kommen.
- Weitere Freistellungen können in Ausnahmefällen (z. B. Teilnahmeverhinderung) vom Sportausschuss genehmigt werden, wenn hierdurch kein(e) Spieler(in) benachteiligt wird (Konkurrenzen ohne Quote; weniger Teilnehmer als Quotenplätze)
- Sollten sich die im Jahr 2014 erstmals angewandten Richtlinien in einzelnen Punkten als ungeeignet erweisen, kann auf begründeten Beschluss des Sportausschusses davon abgewichen werden.

Im Jugendbereich:

- Über Freistellungen entscheidet der Jugendausschuss.